



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

21.12.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot Silvester

Anlage: Lageplan

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt.
Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.

Das Ansammlungsverbot gilt entsprechend dem beiliegenden Lageplan auf folgenden Straßen und Plätzen:

Rathausplatz, Philippine-Welser-Straße einschließlich Fuggerplatz, Steingasse vom Rathausplatz bis Hausnummer 8, Eisenberg, Elias-Holl-Platz, Sterngasse im Bereich des Elias-Holl-Platz, Maximilianstraße, Bgm-Fischer-Straße einschließlich Moritzplatz, Heilig-Grab-Gasse, Hallstraße, Ulrichsplatz;
Königsplatz, Schaezlerstraße im Bereich des Königsplatzes, Bahnhofstraße im Bereich des Königsplatzes, Konrad-Adenauer-Allee im Bereich des Königsplatzes, Wallstraße, Barthshof sowie Willy-Brandt-Platz und Helmut-Haller-Platz

1/5

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

2. Nach § 14 Abs. 4 Satz 4 der 15. BayIfSMV bleiben Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes hiervon ausgenommen.
3. Der Lageplan „Ansammlungsverbot Silvester“ ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 21.12.2021 ab 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 22.12.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Die angeordneten Regelungen in Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt, danach sank der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 08.07.2021 erreichte die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg mit 7,8 vorläufig ihren niedrigsten Wert. Seither wies der Inzidenzwert eine steigende Tendenz auf. Mitte Oktober pendelte er um den Wert von 500, am 26.11.2021 erreichte er zuletzt den höchsten Wert mit 551. Auch aktuell befindet sich der Inzidenzwert in einem hohen Bereich. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 20.12.2021 für die Stadt Augsburg bei 223,8, für den Freistaat Bayern bei 285,2.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland laut Meldung vom 20.12.2021 insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

2/5

Servicezeiten:
 Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
 Do 13:00–17:00 Uhr
 Fr 08:00–12:00 Uhr
 Individuelle Servicezeiten
 nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
 Linie 1 + 2
 Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
 Stadtparkasse Augsburg
 IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
 BIC: AUGSDE77XXX

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) werden – Stand 20.12.2021 - 87 Covid-Patientinnen und -Patienten behandelt, 27 davon intensiv. Die hohen Belegungszahlen führten zwischenzeitlich wieder dazu, dass Covid-19-Patienten von dort in andere Krankenhäuser verlegt werden mussten.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, bereits bei der zweiten Welle eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der zwischenzeitlichen Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten war es möglich, Operationen nachzuholen. Nach Aussagen des UKA müssen nun wieder wegen der hohen Anzahl an Corona-Patienten auf der Intensivstation notwendige Operationen wie von Tumoren verschoben werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 15. BaylFSMV vom 23.11.2021 mit Inkrafttreten am 24.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2021, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylFSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiterem Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in dem festgelegten Bereich unverzüglich zu zerstreuen. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich des angeordneten Ansammlungsverbots an Silvester den genauen örtlichen Geltungsbereich, zu bestimmen. Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes bleiben gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 der 15. BaylFSMV hiervon ausgenommen.

B. Rechtliche Begründung

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 14 Abs. 4 der 15. BaylFSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlagen für die Anordnung ist § 14 Abs. 4 der 15. BaylFSMV.

2. Die Festlegung der unter Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Augsburg zu vermindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich effektiv erfüllen.

Die genannten Flächen, auf denen das Ansammlungsverbot gilt, sind die Flächen im öffentlichen Raum, in welchem sich erfahrungsgemäß an Silvester zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten. Die Auswahl begründet sich durch die Beobachtungen der Stadt Augsburg wie auch des Ordnungsdienstes aus den Jahreswechsellern 2020 sowie „vor Corona“ bestehenden Erkenntnissen.

Wegen ihrer Lage in der Innenstadt bzw. ihrer Nähe zur Maximilianstraße sind die dargestellten Straßen und Plätze besonders beliebt. Die Bereiche weisen zudem eine entsprechende Aufenthaltsqualität auf, teils befinden sich gastronomische Angebote direkt dort oder im unmittelbaren Umfeld.

3/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augszburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Um ein „Ausweichverhalten“ der Betroffenen zu vermeiden ist entsprechend des Wortlauts der Regelung in § 14 Abs. 4 auch das weitere Umfeld dieser Orte miteinbezogen.

Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. So positiv spontane Freude und daraus resultierende – friedliche – spontane Feiern und Zusammenkünfte außerhalb der derzeitigen Pandemie auch sind: Unter den derzeitigen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern.

Insbesondere an Silvester versammeln sich zahlreiche Menschen häufig auch mit ihnen bis dato fremden Personen.

Durch die geschlossenen Clubs und Diskotheken wie auch das sog. „2G-Erfordernis“ in der Innen- wie auch der Außengastronomie ist keinesfalls von einer Entspannung, sondern vielmehr von einer erneuten Zunahme von Menschengruppen im öffentlichen Raum auszugehen. Dies gilt umso mehr für die Silvesternacht, die traditionell einen Anlass zu großen und ausgiebigen Feiern darstellt, so dass die Bildung von Menschenansammlungen zu befürchten ist.

Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes bleiben hiervon ausgenommen.

Die Nachteile, die mit der Festlegung der Flächen des Ansammlungsverbots in Augsburg, verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen ist extrem hoch. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

4/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX